



Rat der  
Europäischen Union

101057/EU XXV. GP  
Eingelangt am 21/04/16

Brüssel, den 21. April 2016  
(OR. en)

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2016/0115 (NLE)**

---

---

8152/16  
ADD 1

AELE 26  
EEE 17  
N 24  
ISL 17  
FL 19  
TELECOM 54  
COMPET 177

## VORSCHLAG

---

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	20. April 2016
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2016) 218 final - ANNEX 1
Betr.:	ANHANG zum Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu vertretenden Standpunkt zur Änderung von Protokoll 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten (ISA2-Programme)

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2016) 218 final - ANNEX 1.

---

Anl.: COM(2016) 218 final - ANNEX 1



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 20.4.2016  
COM(2016) 218 final

ANNEX 1

## **ANHANG**

**zum Vorschlag für einen**

**Beschluss des Rates**

**über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu  
vertretenden Standpunkt zur Änderung von Protokoll 31 zum EWR-Abkommen über  
die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten  
(ISA2-Programme)**

## ANHANG

### **BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. .../2016 vom zur Änderung von Protokoll 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS –

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf die Artikel 86 und 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Es ist angezeigt, die Zusammenarbeit der Vertragsparteien des EWR-Abkommens auf den Beschluss (EU) 2015/2240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 zur Einrichtung eines Programms über Interoperabilitätslösungen und gemeinsame Rahmen für europäische öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger (Programm ISA2) als Mittel zur Modernisierung des öffentlichen Sektors<sup>1</sup> auszuweiten.
- (2) Das Protokoll 31 zum EWR-Abkommen sollte daher geändert werden, um diese erweiterte Zusammenarbeit mit Wirkung vom 1. Januar 2016 zu ermöglichen –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Artikel 17 (Informationsverbund für den Datenaustausch) von Protokoll 31 zum EWR-Abkommen wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Angaben „Absatz 6 Buchstabe a“, „Absatz 6 Buchstabe b“ und „Absatz 6 Buchstabe c“ durch die Angaben „Absatz 7 Buchstabe a“, „Absatz 7 Buchstabe b“ und „Absatz 7 Buchstabe c“ ersetzt.
2. In Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:  
„Die EFTA-Staaten beteiligen sich ab dem 1. Januar 2016 an den Projekten und Aktivitäten des Programms der Union gemäß Absatz 7 Buchstabe d.“
3. In Absatz 2 werden die Worte „Absatz 6“ durch die Worte „Absatz 7“ ersetzt.
4. In Absatz 3 werden die Worte „Absatz 6 Buchstabe a“ durch die Worte „Absatz 7 Buchstabe a“ ersetzt.
5. In Absatz 4 werden die Worte „Absatz 6 Buchstabe b“ durch die Worte „Absatz 7 Buchstabe b“ ersetzt.

---

<sup>1</sup> ABl. L 318 vom 4.12.2015, S. 1.

6. In Absatz 5 werden die Worte „Absatz 6 Buchstabe c“ durch die Worte „Absatz 7 Buchstabe c“ ersetzt.
7. Absatz 6 wird Absatz 7.
8. Nach Absatz 5 wird folgender Absatz eingefügt:
  6. Mit Beginn der Zusammenarbeit im Rahmen des in Absatz 7 Buchstabe d genannten Programms nehmen die EFTA-Staaten uneingeschränkt, jedoch ohne Stimmrecht am Ausschuss für Interoperabilitätslösungen für europäische öffentliche Verwaltungen (ISA2-Ausschuss), der die Europäische Kommission bei der Durchführung, Verwaltung und Weiterentwicklung dieses Programms unterstützt, teil.“
9. In Absatz 7 wird am Ende Folgendes angefügt:
  - „d) im Hinblick auf die Teilnahme ab 1. Januar 2016:
    - **32015 D 2240**: Beschluss (EU) 2015/2240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 zur Einrichtung eines Programms über Interoperabilitätslösungen und gemeinsame Rahmen für europäische öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger (Programm ISA2) als Mittel zur Modernisierung des öffentlichen Sektors (ABl. L 318 vom 4.12.2015, S. 1).

Liechtenstein wird von der Teilnahme an und dem Finanzbeitrag zu dem Programm ausgenommen.“

#### *Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag nach Eingang der letzten Mitteilung gemäß Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens in Kraft.\*

Er gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2016.

#### *Artikel 3*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel

*Im Namen des Gemeinsamen EWR-Ausschusses  
Der Präsident*

---

\* [Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.] [Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.]

*Die Sekretäre  
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses*